

**Richtlinie zur Vergabe von Stipendien
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Gegenstand

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien an Studierende auf Grund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender. Stipendien können auch für besondere, nicht fachbezogene Leistungen im universitären und außeruniversitären Bereich vergeben werden, z.B. für ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich oder in der Selbstverwaltung der Hochschule.

§ 2 Vergabekommission

- (1) Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover richtet eine zentrale Vergabekommission ein. Dieser gehören der Präsident oder die Präsidentin, ein Mitglied des Industrieclubs, ein Mitglied des Hochschulbüros für Internationales sowie jeweils ein Mitglied aus jeder Fakultät an. Darüber hinaus gehört der Vergabekommission ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz der Kommission.
- (2) Beruht das zu vergebende Stipendium auf einer Geldzuwendung, so kann dem Geber auf dessen Verlangen bei der Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums die stimmberechtigte Teilnahme an den Sitzungen der Vergabekommission gestattet werden. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die Vergabekommission.
- (3) Die zentrale Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Entscheidungen der Vergabekommission und die sie tragenden Erwägungen werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Stipendium beträgt 1000 € und erfolgt in Form einer Befreiung der Zahlung von Studienbeiträgen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für 2 auf die der Entscheidung über das Stipendium folgende Semester.
- (2) Antragsberechtigt sind Studienbewerber, welche sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover um einen Studienplatz beworben haben und immatrikulierte Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in der Regelstudienzeit. Innerhalb der Gruppe der ausländischen Studierenden sind antragsberechtigt die vollimmatrikulierten Studierenden, die ein Studium mit Abschluss anstreben, Studierende aus Nicht-EU-Staaten sowie Nicht-Stipendiaten.
- (3) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag der Studierenden voraus. Anträge sind an das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bis zum 30. September eines Jahres zu richten.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die zentrale Vergabekommission. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 4 Kriterien

- (1) Von den insgesamt für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel werden, soweit genügend Anträge vorliegen, in der Regel 20 % an Erstsemester vergeben und 70 % an sonstige Studierende in der Regelstudienzeit, 5 % der Mittel werden an ausländische Studierende, sowie 5 % für besonderes soziales und hochschulpolitisches Engagement vergeben. Stipendien können zusätzlich zu den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kriterien auch für besondere, nicht fachbezogene Leistungen im universitären und außeruniversitären Bereich vergeben werden.
- (2) Die Vergabe der Stipendien an Erstsemester erfolgt aufgrund ihrer Abiturnote. Diese muss mindestens 2,0 betragen.
- (3) Die Vergabe an die eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote des Notenspiegels innerhalb der Fakultäten oder einem vergleichbaren Kriterium zur Ermittlung der besonderen Leistung oder herausgehobenen Befähigung, welches von der Vergabekommission im Einzelfall festgelegt wird. Stichtag ist insoweit der Tag der Antragstellung.
- (4) Die Vergabe an ausländische Studierende erfolgt aufgrund von Notenspiegeln, bei Erstsemestern aufgrund des Abschlusszeugnisses ihrer Heimatschule und die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Übersetzung.

§ 5 Entscheidung der Vergabekommission

Die zentrale Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 4 genannten Kriterien. Die Vergabekommission kann von den Studierenden zudem insbesondere Motivationsschreiben anfordern und Auswahlgespräche führen und aus diesen gewonnene Informationen zusätzlich bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen.